

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Gründe:

1. Die angefochtenen Rechtsakte seien unzureichend begründet. Der Rat habe hinsichtlich der angefochtenen Rechtsakte die Begründungspflicht sowohl in Bezug auf die Stichhaltigkeit der Maßnahme als auch in Bezug auf die Wahrung der Verteidigungsrechte sowie des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes und die insoweit durchgeführten Prüfungen nicht beachtet.
2. Der Rat habe den vorliegenden Fall nicht richtig beurteilt und einen Ermessensmissbrauch begangen. Unter Berücksichtigung der ihm übermittelten Unterlagen hätte der Rat nur feststellen können, dass es an einer für ein Strafverfahren hinreichenden Tatsachengrundlage fehle. Zudem lägen zahlreiche Verstöße gegen seine Grundrechte vor, aus denen der Rat keine Konsequenzen gezogen habe.
3. Der Rat habe gegen Grundrechte verstoßen, da die angefochtenen Rechtsakte nicht unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sowie der Waffengleichheit angenommen worden seien.
4. Es fehle an einer Rechtsgrundlage, da Art. 29 EUV keine zulässige Rechtsgrundlage für die gegenüber dem Kläger angenommene restriktive Maßnahme sein könne.
5. Der Rat habe gegen das Grundrecht auf Achtung des Eigentums verstoßen.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (ROCHEM)

(Rechtssache T-261/20)

(2020/C 222/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rochem Marine Srl (Genua, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke ROCHEM mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 151 485.

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2020 in der Sache R 1547/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- dem EUIPO aufzugeben, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der gegen die internationale Regierung Nr. 1 151 485 gestellte Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auch für die Klassen 11 und 40 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der Streithelferin, sollte die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer vor dem Gericht erscheinen, ihre eigenen Kosten und die Gebühren und Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 198 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (ROCHEM)

(Rechtssache T-262/20)

(2020/C 222/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rochem Marine Srl (Genua, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke ROCHEM mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 151 545.

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2020 in der Sache R 1546/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der gegen die internationale Regierung Nr. 1 151 545 gestellte Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auch für die Klassen 11 und 40 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der Streithelferin, sollte die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer vor dem Gericht erscheinen, ihre eigenen Kosten und die Gebühren und Kosten der Klägerin aufzuerlegen.